

Voraussetzungen für die Anordnung von Fußgängerüberwegen (Zeichen 293)

Die Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn ist eine der wichtigsten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden.

Die jeweiligen Entscheidungen über den Einsatz dieser Maßnahme werden gemeinsam mit der Polizei, der Straßenbaubehörde und den weiteren Beteiligten sorgfältig abgewogen.

Fußgängerüberwege dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden und nicht auf Straßen, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf. In der Regel sollen auf beiden Seiten Gehwege vorhanden sein.

Es muss das Erfordernis bestehen, dem Fußgänger Vorrang zu geben

Die richtige Anlage und Ausstattung ist eine wichtige Voraussetzung für den gewünschten Erfolg, nämlich mehr Sicherheit.

Die örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten müssen in jedem Einzelfall sorgfältig überprüft werden.

Falsch oder mangelhaft angelegte Zebrastreifen können das Unfallrisiko steigern.

Nach den Richtlinien über die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zahlen:

	0-200 Kfz/h	200-300 Kfz/h	300-450 Kfz/h	450-600 Kfz/h	600-750 Kfz/h	üb. 750 Kfz/h
0-50 Fg/h						
50-100 Fg/h		FgÜ möglich	FgÜ möglich	FgÜ empfohlen	FgÜ möglich	
100-150 Fg/h		FgÜ möglich	FgÜ empfohlen	FgÜ empfohlen		
üb. 150 Fg/h		FgÜ möglich				

Fg/h = Fußgänger pro Stunde, Kfz/h = Kraftfahrzeuge pro Stunde.

Zwar haben Fußgänger an Fußgängerüberwegen grundsätzlich Vorrang, jedoch sollten Sie dieses Recht nicht erzwingen.